

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i. V. m. § 289f Abs. 1 HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung von Vorstand und Aufsichtsrat der Voltabox AG gemäß § 315d i.V.m. § 289f HGB enthält die erforderlichen Angaben nach § 289f Abs. 2 HGB. Dazu gehören insbesondere die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), relevante Unternehmensführungspraktiken, die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie deren Zusammensetzung. Zudem umfasst sie Informationen zur Veröffentlichung des Vergütungsberichts und des Abschlussprüfervermerks gemäß § 162 AktG, des Vergütungssystems für den Vorstand sowie der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zur Zielgrößenfestlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG, zu den Angaben zur Zielerreichung sowie zu Maßnahmen zur Förderung der Diversität gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 6 HGB.

Die nachfolgende Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB ist dauerhaft auf der Internetseite der Voltabox AG abrufbar: https://ir.voltabox.ag/corporate-governance/.

Grundlagen der Corporate Governance

Allgemeine Angaben zum Unternehmen und zu den Organen

Die Voltabox AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Paderborn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 12895. Die Aktien der Voltabox AG (WKN A2E4LE / ISIN DE000A2E4LE9) sind zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Prime Standard zugelassen.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Voltabox AG umfasst die Entwicklung, Produktion und den Vertrieb von Lösungen für die Elektromobilität, insbesondere Lithium-Ionen-Batteriesystemen, sowie die Verwaltung von Patenten, Lizenzen und Gebrauchsmustern. Die Gesellschaft kann Unternehmen im In- und Ausland erwerben oder sich daran beteiligen, Zweigniederlassungen errichten, die Geschäftsführung und



Vertretung anderer Unternehmen übernehmen sowie Unternehmensverträge abschließen. Darüber hinaus kann sie alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchführen, die der Erreichung ihres Unternehmenszwecks dienen, sofern keine gesonderte Erlaubnis erforderlich ist. Die Satzung ist auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar: https://ir.voltabox.ag/corporate-governance/#satzung.

Der Vorstand nutzt ein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, das aus seiner Sicht wirksam und im Hinblick auf die Unternehmensgröße angemessen ist. Die unabhängige Überwachung dieses Systems obliegt dem Aufsichtsrat. Der Vorstand überprüft das Kontroll- und Risikomanagementsystem regelmäßig auf Effizienz und ist bestrebt, das System weiter zu optimieren. Im Geschäftsjahr 2024 lag der Fokus insbesondere auf der Erkennung und Vorbeugung bestandsgefährdender Risiken. Im Zuge der grundlegenden Anpassungen des Geschäftsmodells und der Neuausrichtung des Unternehmens im Geschäftsjahr 2025 plant der Vorstand, das interne Kontrollsystem an die neue Konzern- und Organisationsstruktur anzupassen.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Unternehmensführung der Voltabox AG als deutsche Aktiengesellschaft basiert auf den Vorgaben des Aktiengesetzes, der Unternehmenssatzung sowie der freiwilligen Selbstverpflichtung zur jeweils aktuellen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Ergänzend gelten die aktuellen Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Empfehlungen und Anregungen des DCGK sind integraler Bestandteil der Arbeit von Vorstand und Aufsichtsrat.

Nachhaltiges wirtschaftliches, ökologisches und soziales Handeln unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben ist ein zentrales Element der Unternehmenskultur der Voltabox AG. Rechtsverstöße werden im Unternehmen keinesfalls toleriert. Bei Verstößen gegen geltendes Recht oder interne Vorschriften ergreift die Voltabox AG konsequent Disziplinarmaßnahmen und prüft gegebenenfalls zivil- oder strafrechtliche Schritte. Die Voltabox AG hat darüber hinaus keine Unternehmensführungspraktiken verabschiedet, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden.



Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften verfügt die Voltabox AG über ein so genanntes duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als operatives Führungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Neben seiner Pflicht zur Überwachung steht der Aufsichtsrat dem Vorstand auch beratend zur Seite. Beide Gremien arbeiten im Interesse der Voltabox AG und des Voltabox-Konzerns vertrauensvoll zusammen.

Vergütung der Organe

Die aktuellen Vergütungssysteme des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden von der Hauptversammlung am 1. September 2021 gebilligt. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Hauptversammlung am 27. August 2024 gebilligt.

Der Vergütungsbericht für das jeweils letzte Geschäftsjahr gemäß § 162 AktG sowie der Vermerk des Abschlussprüfers stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter folgender Adresse zur Verfügung: https://ir.voltabox.ag/corporate-governance#verguetung.

Der letzte Hauptversammlungsbeschluss zur Aufsichtsratsvergütung gemäß § 113 Abs. 3 AktG sowie das geltende Vergütungssystem des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG sind unter folgendem Link auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar: https://ir.voltabox.ag/corporate-governance#verguetung.



Vorstand

Vorstand der Voltabox AG

Der Vorstand führt das Unternehmen nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung und vertritt die Gesellschaft. Die Aufgaben des Vorstands umfassen vor allem die Führung des Konzerns, die Entwicklung und Verfestigung der strategischen Ausrichtung sowie die Organisation, Durchführung und kontinuierliche Überwachung des Risikomanagements.

Der Vorstand der Voltabox AG bestand im Geschäftsjahr 2024 durchgängig und ausschließlich aus dem CEO Patrick Zabel. Herr Patrick Zabel ist mit Wirkung zum 10. Februar 2025 im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden. Zum gleichen Datum wurden die Herren Martin Hartmann und Florian Seitz zu Vorständen der Gesellschaft bestellt.

Martin Hartmann ist Vorsitzender des Vorstands (CEO) und für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Seine Bestellung endet demnach am 9. Februar 2028. Florian Seitz ist Mitglied des Vorstands und fungiert als CFO. Seine Bestellung erfolgte ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren und endet demnach am 9. Februar 2028. Der Vorstand ist überzeugt, dass es in der aktuellen Situation des Unternehmens einer agilen und ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne einer ganzheitlichen Unternehmensführung bedarf, um die Organisation zielgerichtet zu steuern und die Neuausrichtung der Gesellschaft umzusetzen.

Langfristige Nachfolgeplanung

Der Aufsichtsrat befasst sich gemeinsam mit dem Vorstand kontinuierlich mit der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand. Im Falle der Notwendigkeit der Ergänzung oder der Neubesetzung einer Position im Vorstand stimmen sich die Aufsichtsratsmitglieder eng untereinander ab und identifizieren, ggf. unter Hinzunahme externer Berater, geeignete Kandidaten.

Nach der Neubesetzung des Vorstands am 10. Februar 2025 führen der Aufsichtsrat und der Vorstand die kontinuierliche Nachfolgeplanung fort, auch wenn nach deren Auffassung in absehbarer Zeit diesbezüglich kein konkreter Handlungsbedarf zu erwarten ist.



Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Aufsichtsrat zusammen. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend Bericht über die aktuelle Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte, insbesondere die Finanz und Ertragslage, und die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können sowie mögliche unternehmerische Risiken. In alle Entscheidungen, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind, wird der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden.

Aufsichtsrat

Aufsichtsrat der Voltabox AG

Der Aufsichtsrat der Voltabox AG besteht gemäß Ziffer 10.1 der Satzung aus 3 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Dem Aufsichtsrat der Voltabox AG gehörten im Geschäftsjahr 2024 folgende Mitglieder an:



MITGLIED	FUNKTION	ZEITRAUM
HERBERT HILGER	Vorsitzender des Aufsichtsrats	seit 22. November 2021
ROLAND MACKERT	Stellvertretender Vorsitzender	vom 22. November 2021 bis
	des Aufsichtsrats	9. September 2024
TONI JUNAS	Mitglied des Aufsichtsrats,	vom 22. November 2021 bis
	Vorsitzender des	9. September 2024
	Prüfungsausschusses	

Aufgrund der Niederlegungserklärungen der Herren Mackert und Junas war der Aufsichtsrat im Zeitraum vom 9. September 2024 bis 20. Januar 2025 nicht beschlussfähig. Durch gerichtliche Bestellung gemäß § 104 Abs. 1 AktG wurden am 20. Januar 2025 die Herren Christian Maeder und Lutz Johannes Holkenbrink zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt. Herr Maeder ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Herr Herbert Hilger gehört weiterhin dem Gremium an und ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Der bisherige Aufsichtsrat hatte die Absicht, ein Kompetenzprofil sowie entsprechende Ziele für seine Zusammensetzung aufzustellen. Dieses Ziel konnte bis zum Ausscheiden der Herren Mackert und Junas aus dem Aufsichtsrat allerdings nicht erreicht werden. Der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat plant jedoch, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung zu definieren sowie ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium aufzustellen. Vor diesem Hintergrund kann derzeit auch noch nicht eine Qualifikationsmatrix in der Erklärung Unternehmensführung offengelegt werden.



Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei dessen Führung des Unternehmens und steht ihm in beratender Funktion zur Seite. Zum Ziel der Kontrolle und Prüfung der Vorstandstätigkeit stehen dem Aufsichtsrat Informations- und Prüfungsrechte zu.

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Vorstandsmitglieder, bestimmt die zustimmungspflichtigen Geschäfte, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und setzt dessen jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Voltabox AG, die das Aktiengesetz und die Geschäftsordnung vorsehen, eingebunden. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats der Voltabox AG und etwaiger Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt, die aufgrund der neuen Zusammensetzung des Aufsichtsrats derzeit überarbeitet wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen grundsätzlich eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft sowie ggf. durch unabhängige, externe Beratungsunternehmen unterstützt.

Der Aufsichtsrat hat davon abgesehen, eine Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat vorzugeben. Diese soll sich im Interesse der Gesellschaft allein nach den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der Mitglieder richten. Ebenso hat der Aufsichtsrat davon abgesehen, eine Altersgrenze für die Mitglieder des Gremiums vorzugeben. Die Auswahl der Mitglieder soll sich – im Sinne der Gesellschaft – ebenfalls eng an den Kenntnissen, fachlichen Qualifikationen sowie an einem geeigneten Erfahrungshorizont zur Wahrnehmung der Beaufsichtigungsfunktion des Vorstands orientieren.

Der Aufsichtsrat plant, ein Kompetenz- und Anforderungsprofil zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Auswahl neuer Mitglieder auf Basis objektiver Eignungskriterien erfolgt. Das Gremium soll stets so besetzt sein, dass es für die ihm gemäß Gesetz, Satzung und DCGK zugedachten Kontroll- und Beratungsfunktionen hinreichend qualifiziert ist und diese Funktionen somit ordnungsgemäß wahrnehmen kann.



Detaillierte Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats im veröffentlichten Geschäftsbericht entnommen werden.

Selbstbeurteilung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Unter anderem aufgrund des Ausscheidens von zwei Mitgliedern im September 2024 und der gerichtlichen Neubestellung deren Nachfolger Anfang 2025 hat der Aufsichtsrat keine Selbstbeurteilung vorgenommen. Der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat hat ein großes Interesse daran, die ihm obliegenden Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und auszuführen und die Wirksamkeit und Effizienz seiner Tätigkeit laufend zu verbessern. Er wird daher künftig eine jährliche Selbstbeurteilung vornehmen.

Dem Aufsichtsrat sollen gemäß Ziffer C.6 DCGK auf Anteilseignerseite eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl von Mitgliedern angehören, die von der Gesellschaft, deren Vorstand und dem kontrollierenden Aktionär unabhängig sind. Der Aufsichtsrat ist insbesondere unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur und der Größe des Gesamtgremiums zu der Einschätzung gelangt, dass ein in diesem Sinne unabhängiger Anteilseignervertreter angemessen ist und dass die Aufsichtsratsmitglieder Herbert Hilger und Lutz Johannes Holkenbrink diese Voraussetzungen der Unabhängigkeit erfüllen.

Im Geschäftsjahr 2024 bestanden keine Interessenskonflikte zwischen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern. Sollten solche Konflikte auftreten, sind diese unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Die Hauptversammlung ist entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat mit Ausnahme des gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsausschusses, aufgrund seiner geringen Mitgliederzahl, keine Ausschüsse gebildet. Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, ist dieser gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG auch der Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören somit alle Mitglieder des Aufsichtsrats an, namentlich die Herren Christian Maeder, Herbert Hilger und Lutz Johannes Holkenbrink. Am 31. Januar 2025 wurde Herr Christian Maeder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt.



Nach § 100 Abs. 5 AktG muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Nach Empfehlung D.3 DCGK sollen der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung bestehen, wobei zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gehören. Dem Aufsichtsrat und dessen Prüfungsausschuss gehören jeweils mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Christian Maeder, mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mit Herbert Hilger mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung an. Nach Empfehlung D.3 DCGK soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Christian Maeder, erfüllt diese Anforderungen.

Christian Maeder ist seit 2018 als Rechtsanwalt und Steuerberater für die auf Wirtschafts- und Steuerrecht spezialisierte Anwaltskanzlei Reichlin Hess AG tätig. An der Universität Zürich erwarb Christian Maeder im Jahr 2007 das Lizenziat in Rechtswissenschaft, 2012 erhielt er das Anwaltspatent. Im gleichen Jahr schloss er sich der Ernst & Young AG in Zürich im Bereich "International Tax Services" an und erlangte 2016 den Abschluss als dipl. Steuerexperte. Christian Maeder ist heute vorwiegend auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Steuerrechts tätig. Zur Betreuung zahlreicher Unternehmen und Organisationen in komplexen Fragestellungen bzgl. der steuerlichen Gestaltung, Umstrukturierungen und Finanzierungen ist Christian Maeder auf Expertise in der Rechnungslegung angewiesen.

Herbert Hilger war mehrere Jahre als Geschäftsführer der stuba Stuttgarter Industriebatterien GmbH tätig und begleitete in dieser Funktion die Prüfungen der Jahresabschlüsse des Unternehmens. Zudem war er im Rahmen seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender der Voltabox AG seit dem 22. November 2021 maßgeblich in die Abschlussprüfungen auf Ebene des Konzerns und des Einzelunternehmens involviert.



Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in anderen Unternehmen

Aktuell verfügt kein Mitglied des Aufsichtsrats über Mandate in Organen anderer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen außerhalb des Voltabox-Konzerns.

Meldungen über Geschäfte nach Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (Managers' Transactions)

Gemäß Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) sind Organmitglieder (Aufsichtsrat / Vorstand) und bestimmte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben sowie die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen verpflichtet, Geschäfte mit Voltabox-Aktien oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten zu melden, sobald die Gesamtsumme der Eigengeschäfte einen Betrag von 20.000 Euro innerhalb des Kalenderjahres erreicht oder übersteigt. Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Managers' Transactions gemeldet. Bestimmte mit den neu berufenen Vorstandsmitgliedern Martin Hartmann und Florian Seitz in enger Beziehung stehende Personen haben jeweils am 10. Februar 2025 ein Eigengeschäft nach Art. 19 MAR getätigt. Die entsprechenden Meldungen sind auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar unter: https://ir.voltabox.ag/corporate-governance#directors-dealings

Diversität und Zielgrößen

Die Voltabox AG misst der Diversität im gesamten Konzern einen hohen Stellenwert bei. Das umfasst auch Inklusion und Vielfalt. Die Gesellschaft ist bestrebt, Diversität sowohl innerhalb der Verwaltungsorgane als auch auf Mitarbeiterebene zu fördern. Gleichwohl will die Gesellschaft in Form ihrer Organe daran festhalten, auch künftig sowohl bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für Aufsichtsratsmitglieder als auch bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern insbesondere die Kompetenzen, die fachliche Qualifikation und die Erfahrung der Kandidaten im Rahmen der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft hinsichtlich des Geschlechts keine Unterscheidungen auf Ebene das Beschäftigen vor.



Mit Blick auf § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG sowie Ziffer B.1 und C.1 DCGK zum Thema "Diversity" wurden im Jahr 2025 von Aufsichtsrat und Vorstand Zielgrößen für den Bezugszeitraum bis zum 23. Februar 2030 definiert, die jeweils Null betragen. Für beide Organe beträgt der aktuelle Frauenanteil der Voltabox AG Null. Dies ist darin begründet, dass die Umsetzung der M&A Wachstumsstrategie sowie der strategischen Neuausrichtung der Voltabox AG eng mit den aktuell - insbesondere im Vorstand - vertretenen Personen verbunden ist. Für die Gesellschaft bleibt es ohnehin herausfordernd, Frauen für Führungsaufgaben zu gewinnen. In der Technologie-Branche der Gesellschaft ist der relative Anteil an Frauen geringer als in anderen Branchen, auch aufgrund des relativ niedrigen Anteils von MINT-Absolventinnen. Im Hinblick auf die Größe des Unternehmens und die begrenzte Anzahl von Führungspositionen halten Vorstand und Aufsichtsrat weitergehende Zielvorgaben derzeit für nicht realistisch. Der Vorstand und Aufsichtsrat bekräftigen aber, dass sie im Rahmen des Möglichen auf eine höhere Beteiligung von Frauen in Führungspositionen hinwirken möchte. Maßgeblich für die Entscheidung über die Besetzung einer konkreten Position bleibt nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung

Unternehmensberichterstattung

Die Voltabox AG erstellt einen Jahres- sowie einen Konzernabschluss, auf Konzernebene einen Halbjahresfinanzbericht gemäß § 115 WpHG sowie Quartalsmitteilungen gemäß § 53 BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Konzernabschluss wird gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Der Einzelabschluss der Voltabox AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Weiterhin veröffentlicht Voltabox AG einen zusammengefassten Lagebericht gemäß § 315 HGB i.V.m. § 289 HGB, in dem wesentliche Einflussfaktoren für den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, wiedergegeben werden.



Die Internetseite der Voltabox AG dient weiterhin als zentrale Quelle für den Bezug von Finanzberichten und deren Veröffentlichungsterminen sowie weiteren Informationen zur Gesellschaft und zum Konzern, wie beispielsweise Corporate News, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen, Eigengeschäfte von Führungskräften oder auch Related Party Transactions.

Weitere Instrumente des Investorendialogs waren zuletzt und somit auch im Geschäftsjahr 2024 Kapitalmarktkonferenzen, an denen die Voltabox AG regelmäßig teilnimmt.

Insiderinformationen gemäß Art. 17 Abs. 1 EU-Marktmissbrauchsverordnung werden in Form von Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht. Im Geschäftsjahr 2024 veröffentlichte die Voltabox AG insgesamt 5 Ad-hoc-Mitteilungen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft, unter https://ir.voltabox.ag/mitteilungen-und-publikationen veröffentlicht.

Abschlussprüfung

Der Prüfungsausschuss, der aus allen drei Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht, überwacht die Abschlussprüfung der Voltabox AG und des Konzerns in fachlicher und qualitativer Hinsicht. Er prüft dabei die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Weiterhin bereitet er den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt hierzu eine Empfehlung ab. Der Aufsichtsrat ist schließlich dafür verantwortlich, den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und das Honorar mit dem Abschlussprüfer zu vereinbaren. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen wird der Abschluss- und Konzernabschlussprüfer von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Zuletzt hat die Hauptversammlung am 29. August 2024 auf Vorschlag des Aufsichtsrats die Rödl & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.

Die Gesellschaft informiert im Konzernabschluss über die gezahlten Honorare für die gesetzliche Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses.



Entsprechenserklärung der Voltabox AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erachten Corporate Governance als Grundlage für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle des Unternehmens. Dies umfasst unter anderem eine effiziente, zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Berücksichtigung der Rechte, Interessen und Belange von Aktionären und Mitarbeitenden, Offenheit und Transparenz in der Unternehmenskommunikation sowie ein weit- und umsichtiger Umgang mit Risiken.

Vorstand und Aufsichtsrat fühlen sich verpflichtet, für den langfristigen Bestand des Unternehmens und eine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Eine Beachtung der allgemein anerkannten Maßstäbe guter Corporate Governance ist daher aus Sicht der Gremien ein wesentlicher Bestandteil für den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft.

Die Corporate Governance von Vorstand und Aufsichtsrat der Voltabox AG orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die aktuelle Entsprechenserklärung der Voltabox AG lautet wie folgt:

Vorstand und Aufsichtsrat der Voltabox AG erklären gemäß §161 AktG, dass den am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 28. April 2022 (Deutscher Corporate Governance Kodex; "DCGK") seit der letzten Entsprechenserklärung vom 28. Februar 2024 – mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen – entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:



Empfehlung A.1 (Risiken & Chancen Sozial- und Umweltfaktoren)

Der DCGK empfiehlt, dass die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit durch den Vorstand systematisch identifiziert und bewertet werden. Zudem sollen in der Unternehmensplanung neben finanziellen auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele enthalten sein.

Trotz eines zuletzt deutlich reduzierten Geschäftsvolumens ist die Gesellschaft gemäß ISO 14001 zertifiziert und hat damit wesentliche Aspekte der nachhaltigkeitsorientierten Unternehmensführung in der Organisationsstruktur implementiert. Angesichts der in 2024 eingeschränkten operativen Aktivitäten spielten entsprechende, daraus resultierende Risiken wie auch Chancen – vor allem mit Blick auf die bis vor Kurzem unklare Perspektive des Unternehmens – nur eine untergeordnete Rolle. Grundsätzlich bekennen sich der Vorstand und der Aufsichtsrat zu den ESG-Zielen. Mit Blick auf die nunmehr bevorstehende Neuausrichtung sowie die erwartete Anpassung des Geschäftsmodells und die Einbringung neuer operativer Aktivitäten wird der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen – nicht zuletzt im Rahmen der bevorstehenden CSRD-Berichterstattung – zukünftig deutlich stärker in das Risiko- und Chancenmanagement sowie nachhaltigkeitsbezogene Ziele in die Unternehmensplanung einfließen lassen.

Empfehlung A.2 (Diversität in Führungsfunktionen)

Der DCGK empfiehlt, dass der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten soll. Der Vorstand begrüßt ausdrücklich alle Bestrebungen, die einer geschlechtlichen wie auch jeder anderen Form von Diskriminierung entgegenwirken und die Diversität angemessen fördern. Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen lässt sich der Vorstand aber primär von der Kompetenz und Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen leiten.



Empfehlung A.3 (Nachhaltigkeitsbezogene Ziele im IKS/RMS)

Der DCGK regt an, dass das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken soll und in diesem Zusammenhang Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten implementiert werden.

Mit Blick auf die jüngere Unternehmensentwicklung hat die Gesellschaft zuletzt der Stabilisierung des Geschäftsbetriebs eine höhere Priorität eingeräumt. Im Rahmen der Neuausrichtung durch den nunmehr eingesetzten Vorstand und die damit einhergehende Befassung mit dem internen Kontroll- und Risikomanagementsystem ist geplant, zu überprüfen, welche nachhaltigkeitsbezogenen Ziele in die Systeme implementiert werden können und sollen. Die Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten wird die Gesellschaft planmäßig im Rahmen der bevorstehenden CSRD-Berichtspflicht vornehmen.

Empfehlung/Anregung A.5 (Wesentliche Merkmale des IKS)

Der DCGK empfiehlt, dass die Gesellschaft im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschreibt und zu deren Angemessenheit und Wirksamkeit Stellung bezieht.

Mit Blick auf die umfassende Reorganisation des Konzerns werden derzeit sowohl das interne Kontrollsystem als auch das Risikomanagementsystem umfassend überarbeitet. Aus diesem Grund weichen Vorstand und Aufsichtsrat im diesjährigen Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2024 von der Empfehlung des DCGK ab und werden im nachfolgenden Lagebericht wieder gemäß der Anregung und Empfehlung des DCGK vollumfänglich über die eingerichteten und nunmehr auf die neue Konzernstruktur angepassten Systeme sowie deren Wirksamkeit berichten.

Empfehlung B.1 (Diversität im Vorstand)

Der DCGK empfiehlt, bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) zu achten.



Bei der Zusammensetzung des Vorstands legt der Aufsichtsrat vor allem Wert auf die besondere Kompetenz und Qualifikation. Weitere Eigenschaften wie das Geschlecht, die nationale Zugehörigkeit oder sonstige Diversitätsaspekte sind für diese Entscheidung nur von untergeordneter Bedeutung. Entsprechend hat sich der Aufsichtsrat der Voltabox AG bei der Bestellung des Vorstands nicht primär vom Gesichtspunkt der Diversität leiten lassen. Insbesondere bei der jüngsten Neubestellung der Vorstände war die Wahl der Kandidaten eng mit der Umsetzung des geplanten strategischen Zukunftskonzepts für das Unternehmen verbunden.

Empfehlungen B.5 (Altersgrenze Vorstandsmitglieder) und C.2 (Altersgrenze Aufsichtsratsmitglieder)

Der DCGK enthält die Empfehlung, eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder festzulegen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben auf die Festlegung einer Altersgrenze verzichtet. Eine entsprechende Offenlegung erfolgt daher nicht. Die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat liegt nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da kein zwingender Zusammenhang zwischen einem bestimmten Alter eines Organmitglieds und seiner Leistungsfähigkeit besteht.

Empfehlung C.1 (Kompetenzprofil)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dabei sei auf Diversität und Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen zu achten.

Der bisherige Aufsichtsrat hatte die Absicht, ein Kompetenzprofil sowie entsprechende Ziele für seine Zusammensetzung aufzustellen. Dieses Ziel konnte bis zum Ausscheiden von zwei Mitgliedern aus dem Aufsichtsrat im September 2024 allerdings nicht erreicht werden. Der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat plant, für die Zukunft konkrete Ziele für seine Zusammensetzung zu definieren sowie ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium aufzustellen. Die intensive Auseinandersetzung mit den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen wird sich in absehbarer Zukunft durch die grundlegende Neuausrichtung des Unternehmens und die Einbringung von neuen Geschäftsmodellen ergeben.



Empfehlung C.14 (Bereitstellung von Lebenslauf und Tätigkeitenübersicht von Aufsichtsratsmitgliedern)

Der DCGK empfiehlt, dass der Lebenslauf, die relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen sowie die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich gemacht und jährlich aktualisiert werden sollen.

Zuletzt standen diese Informationen zu den Aufsichtsratsmitgliedern im Kontext der zu veröffentlichenden Informationen zum entsprechenden Wahlvorschlag an die Hauptversammlung zur Verfügung. Die Gesellschaft wird die von der Empfehlung C. 14 umfassten Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats alsbald nach Veröffentlichung dieser Entsprechenserklärung auf der Internetseite veröffentlichen.

Empfehlung D.1 (Bereitstellung Geschäftsordnung des Aufsichtsrats)

Der DCGK empfiehlt, dass die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden soll.

Der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 2025 beschlossen, kurzfristig seine Geschäftsordnung zu überarbeiten. Sobald diese verabschiedet ist, nimmt die Gesellschaft die Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf ihrer Internetseite wieder vor.

Empfehlung D.4 (Nominierungsausschuss)

Auf Empfehlung des DCGK hin soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden.

Die Gesellschaft verzichtet derzeit auf die Einrichtung eines Nominierungsausschusses, da der Aufsichtsrat aufgrund seiner geringen Größe von drei Mitgliedern die Aufgabenstellung ohnehin unmittelbar im gesamten Aufsichtsrat abdeckt, ohne auf einen formellen separaten Ausschuss zurückzugreifen.

Empfehlung D.6 (Aufsichtsratssitzungen ohne Vorstand)

Der Aufsichtsrat soll gemäß DCGK regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.



An den Sitzungen des Aufsichtsrats der Gesellschaft nimmt aus Effizienzgründen regelmäßig auch der Vorstand teil. Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2024 regelmäßig den Vorstand hinzugezogen, um ein verlässliches Bild von der Unternehmenssituation und in die Organisation zu erhalten. Der Aufsichtsrat wird in Zukunft situationsabhängig entscheiden, ob und welche einzelnen Tagesordnungspunkte in seinen Sitzungen ohne den Vorstand diskutiert werden.

Empfehlungen D.8/D.9/D.10 (Austausch des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer)

Der DCGK fordert, dass Aufsichtsrat und Abschlussprüfer vereinbaren, dass es bei Vorkommnissen und Feststellungen zu einem direkten Austausch kommt bzw. der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer regelmäßig in Kontakt steht.

Eine konkrete Abstimmung diesbezüglich wurde nicht vereinbart. Der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stehen jederzeit für einen Austausch bereit, wenn die im DCGK beschriebenen Situationen eintreten. Der Wirtschaftsprüfer hat dabei jederzeit die Möglichkeit, mit dem Aufsichtsrat direkt in Kontakt zu treten.

Empfehlung D.11 (Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Aufsichtsrats)

Laut DCGK soll die Gesellschaft im Bericht des Aufsichtsrats über durchgeführte Maßnahmen hinsichtlich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen berichten.

Im vergangenen Jahr haben die Mitglieder des Aufsichtsrats, u.a. aufgrund des unterjährigen Austritts von zwei Mitgliedern, keine Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen. Infolge der Bestellung von zwei neuen Mitgliedern zu Aufsichtsräten wird die Gesellschaft den Aufsichtsrat im Jahr 2025 dabei unterstützen, angemessene Aus- und Fortbildungen zur adäquaten Wahrnehmung seiner Aufgaben durchzuführen, und im nächsten Bericht des Aufsichtsrats darüber berichten.



Empfehlung D.12 (Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats)

Gemäß DCGK soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam er seine Aufgaben erfüllt.

Unter anderem aufgrund des Ausscheidens von zwei Mitgliedern im September 2024 und der gerichtlichen Neubestellung deren Nachfolger Anfang 2025 hat der Aufsichtsrat keine Selbstbeurteilung vorgenommen. Der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat hat ein großes Interesse daran, die ihm obliegenden Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und auszuführen und die Wirksamkeit und Effizienz seiner Tätigkeit laufend zu verbessern. Er wird daher künftig eine jährliche Selbstbeurteilung vornehmen.

Empfehlung F.2 (Fristen der Berichterstattung)

Der DCGK fordert u.a., dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein sollen.

Aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft und damit insbesondere der personellen Ressourcen innerhalb der Finanzabteilung bzw. der in diesem Bereich unterstützenden Dienstleister ist die Gesellschaft in den vergangenen Jahren von dieser Empfehlung abgewichen und hat stattdessen den seitens der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse eingeräumten Rahmen von "vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres" als Frist für die Veröffentlichung genutzt.

Empfehlung G.6 bis G.12 (Variable Vergütungsbestandteile)

Der DCGK enthält verschiedene Empfehlungen zur Ausgestaltung und Festsetzung von variablen Vergütungsbestandteilen.

Die Gesellschaft hat weder mit dem ausgeschiedenen Altvorstand Herrn Patrick Zabel noch bis auf weiteres mit den gegenwärtig amtierenden Vorstandsmitgliedern eine variable Vergütung vereinbart.



Empfehlung G.13 (Abfindungs-Cap)

Der DCGK enthält die Empfehlung, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten sollen. Im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots soll die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden.

Im aktuell gültigen Vorstandsvergütungssystems ist dies nicht vorgesehen. Gleiches galt für den Vorstandsanstellungsvertrag mit dem zwischenzeitig aus dem Vorstand ausgeschiedenen Herrn Patrick Zabel. Mit den gegenwärtigen Vorstandsmitgliedern Martin Hartmann und Florian Seitz wurde bis auf weiteres – auch unter Berücksichtigung deren mittelbarer Beteiligung an der Gesellschaft – keine Vergütung vereinbart.

Die jeweils gültige Fassung sowie vorhergehende Versionen der Entsprechenserklärung stehen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung.

Paderborn, 28. Februar 2025

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat